



Bau- und Planungskommission Ziefen

Der Gemeinderat Ziefen erlässt gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes sowie §7 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ziefen folgendes Pflichtenheft für die Bau- und Planungskommission Ziefen:

Pflichtenheft

1. Die Kommission

- 1 Die Bau- und Planungskommission ist eine ständig beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung mit Antragsrecht in den ihr übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive dem für das Ressort zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin.
- 3 Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich selbst und wählt die Personen für die Funktion des Präsidiums, des Vize-Präsidiums und der Protokollführung.
- 4 Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre durch die Einwohnergemeindeversammlung wieder gewählt.

2. Aufgaben der Kommission

Die Kommission handelt im Auftrag des Gemeinderats. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei der Beurteilung und Abklärung von Planungs-, Bau- und Denkmalpflegefragen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung und Abgabe von Empfehlungen von Planvorlagen, Strassennetzplan, Zonenplan Siedlung, Bau- und Strassenlinienplänen, Beschluss- und Genehmigungsverfahren Nutzungsplanung Siedlung und Baugesuchen.

3. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu handeln

4. Sachliche und finanzielle Kompetenzen

Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission haben das Recht, in die mit Aufträgen des Gemeinderates in Zusammenhang stehenden Planungsunterlagen und Akten im Rahmen des Datenschutzgesetzes Einsicht zu nehmen. Die Bau- und Planungskommission ist ermächtigt, zwecks Abklärung der ihr übertragenen Aufträge und Arbeiten direkte Gespräche mit den zuständigen Behörden, Unternehmern und Privatpersonen zu führen, sowie Augenscheine vorzunehmen.

Auftrags- und Arbeitsvergaben an Dritte und Gemeindepersonal erfolgen durch den Gemeinderat.



5. Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder, die an einem Geschäft beteiligt sind, haben in den Ausstand zu treten.

6. Schweigepflicht

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 „sind die einzelnen Behördenmitglieder verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.“

7. Informationsaustausch

- 1 Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.
- 2 Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin wird über den Beschluss des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 3 Die Planungskommission schlägt ein oder zwei Mitglieder zur Wahl in spezielle Baukommissionen vor. An Informationsveranstaltungen der Gemeinde nimmt jeweils mindestens ein Mitglied der Planungskommission teil.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Ziefen Anhang 1 über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

- 1 Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 2 Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Dieses Pflichtenheft wurde mit Beschluss Nr. 51 an der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2017 genehmigt.

Gemeinderat Ziefen

sig

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

sig

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter
